

6. Ist für den Thatbestand des bei Gewährung eines Darlehns begangenen strafbaren Wuchers erforderlich, daß der Thäter das Darlehn aus eigenen Mitteln gegeben habe, oder daß er selbst Darlehnsgläubiger geworden sei?

St.G.B. §. 302 a.

Vgl. Bd. 5 Nr. 3.

III. Straffenat. Urth. v. 25. Januar 1883 g. B. Rep. 3210/82.

I. Landgericht Gotha.

Aus den Gründen:

Die Revision stützt sich auf die Behauptung einer Verletzung des §. 302a St.G.B.'s durch unrichtige Anwendung.

Für diese Behauptung beruft sie sich darauf, daß der Angeklagte das Darlehn zu M 600, um welches es sich handelt, nicht aus seinen eigenen Mitteln an die E.'schen Eheleute gegeben habe, sondern aus den Mitteln seiner Ehefrau, welcher, als ihrer Gläubigerin, die Empfänger

auch die Rückzahlung durch Schuldschein verbrieft hätten. Diese Thatfachen sind vom Instanzrichter festgestellt worden, indem es in den Urteilsgründen heißt, es unterliege keinem Zweifel, daß der Angeklagte aus Mitteln seiner Frau das Darlehn gewährte, und daß nach der erwähnten Urkunde das Darlehn von der Ehefrau des Angeklagten den C.'schen Eheleuten gegeben worden sei. An einer anderen Stelle ist zwar gesagt, der Angeklagte habe die Rückzahlung der *M* 600 sich, respektive seiner Ehefrau versprechen lassen. Den wucherlichen Vermögensvorteil sehen die Urteilsgründe darin, daß der Angeklagte an die C.'schen Eheleute nicht *M* 600, sondern nur *M* 500 ausbezahlt und *M* 100 als Provision für sich zurückbehalten habe, in Verbindung mit einer daneben bedungenen Verzinsung der *M* 600 zu 6%.

Der Umstand, daß der Angeklagte nicht aus seinen eigenen Mitteln, sondern aus denen seiner Ehefrau das Geld nahm, ist an sich für den Thatbestand des Wuchers nicht entscheidend, da kein Bedenken in der Richtung durch die Urteilsgründe gerechtfertigt erscheint, ob hier ein rechtsbeständiger Darlehnsvertrag zustande gekommen sei. Dazu gehört, daß dem Empfänger das Geld zu Eigentum oder wenigstens in der Art verschafft wird, daß seiner freien Disposition darüber kein rechtliches Hindernis entgegensteht; und daß die C.'schen Eheleute Eigentümer des ihnen ausbezahlten Geldes geworden sind, kann nach den Urteilsgründen nicht in Zweifel gezogen werden.

Ungeachtet der Angeklagte das Darlehn aus den Mitteln seiner Ehefrau gab, könnte er selbst der Darlehnsgläubiger geworden sein; dies hing davon ab, ob das Geschäft von den C.'schen Eheleuten mit ihm als dem Gläubiger, oder mit ihm als dem Vertreter des Gläubigers, nämlich seiner Ehefrau, abgeschlossen wurde. Die Feststellungen des Instanzrichters geben jedoch keine Veranlassung, das erstere Verhältnis anzunehmen; es spricht dagegen der angeführte Inhalt der Urkunde. Der Umstand, daß der Angeklagte die zurückbehaltenen *M* 100 als Provision nahm, ist bei der Mehrdeutigkeit dieses Ausdrucks mit beiden Annahmen vereinbar. Die erwähnte Stelle der Urteilsgründe, er habe die Rückzahlung sich, respektive seiner Ehefrau, versprechen lassen, ist teils für sich dunkel und unbestimmt, da man nicht sieht, was das „respektive“ hier bedeuten soll, teils neben dem klaren Satze über den Inhalt der Urkunde, wonach das Darlehn ausschließlich von der Ehefrau des Angeklagten gegeben worden ist, im Zusammenhange damit,

daß aus ihrem Vermögen das Geld stammte, unbeachtlich. Andererseits steht der Gläubigerschaft der Ehefrau der Ausdruck des Instanzrichters, daß der Angeklagte das Darlehn aus den Mitteln derselben „gewährt“ habe, nicht notwendig entgegen, da dieser Ausdruck zwar darauf hinweist, der Angeklagte habe die entscheidende Disposition über das Geld gehabt, sei also mehr als ein bloßer Vermittler zwischen seiner Ehefrau und den E.'schen Eheleuten gewesen, die Befugnis jedoch, nach seinem Ermessen in ihrem Namen über ihr Geld zu verfügen und es für sie als Gläubigerin auszuleihen, ihm von seiner Ehefrau übertragen sein kann. Nur auf diese Weise lassen sich die beiden Feststellungen ohne Widerspruch unter einander verstehen, daß einerseits die Ehefrau des Angeklagten die Darleiherin war, andererseits nicht sie, sondern der Angeklagte das Darlehn gewährte.

Daher entsteht die Frage, ob für den Thatbestand des strafbaren Wuchers, wegen dessen der Angeklagte als Thäter verurteilt worden ist, darauf etwas ankommt, daß er nicht selbst Gläubiger war, sondern den E.'schen Eheleuten das Darlehn nur namens seiner Ehefrau als der Darleiherin gab. Die Worte des §. 302a St.G.B.'s: „wer für ein Darlehn sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt“ sind nach den Motiven des Gesetzes absichtlich gewählt, damit die Fassung des Gesetzes weit genug sei, bei der Biegsamkeit und Verschiedenartigkeit der Wuchergeschäfte dem Gesetze die ihm mögliche Wirksamkeit zu sichern. Der Wortlaut des Paragraphen zeigt aber auch, und die Motive und der Kommissionsbericht bestätigen, daß jedenfalls die ausbedungenen wucherischen Vermögensvorteile in dem Verhältnisse eines Äquivalentes für die dem Darlehnsempfänger gewährte Benutzung des dargeliehenen Kapitals stehen müssen, daß sie also nicht lediglich eine Belohnung für die persönlichen Bemühungen sein dürfen, denen ein Dritter sich unterzog, um das Darlehnsgeschäft zwischen dem Darleiher und dem Empfänger zustandezubringen, oder das Darlehn dem letzteren anzuschaffen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 368. 369.

Uns dem angegebenen Sinne des Gesetzes folgt indessen, daß hierbei unter dem Darleiher nicht ausschließlich die Person zu verstehen ist, auf deren Namen als des Gläubigers das Geschäft gestellt, oder aus deren Vermögen das Geld genommen ist, und daß ebensowenig der bloße Name „einer Provision“ für die von einem anderen als dem

nominalen Gläubiger stipulierten wucherischen Vorteile das Geschäft der Strafandrohung des Gesetzes entziehen kann. Die innere Beziehung zwischen den Vorteilen und dem Darlehn, wonach die Vorteile ein Äquivalent für die Nutzung des Kapitals bilden, ist vielmehr auch in dem Falle vorhanden, wenn jemand sich in der Lage befindet, über das Vermögen einer anderen Person verfügen zu dürfen, und dies benutzt, um aus dem Vermögen des anderen wucherische Darlehne zu gewähren, die nicht auf seinen, sondern auf den Namen des anderen gestellt, und wobei die ausbedungenen Vorteile, welche in Wahrheit „für das Darlehn“, das heißt für die Gewährung und Benutzung des dargeliehenen Geldes, entrichtet werden sollen, unter dem Namen einer Provision stipuliert werden. So kann es sich verhalten, wenn jemand aus dem Vermögen einer juristischen Person, deren Vertreter er ist, auf die angegebene Art wucherische Darlehne giebt; hier ist jede Beteiligung der als Darleiherin erscheinenden juristischen Person an dem Vergehen rechtlich ausgeschlossen, keineswegs aber die Strafbarkeit des Vertreters wegen Wuchers. Das nämliche Verhältnis kann aber auch dann vorliegen, wenn jemand über die Mittel einer lebenden Person, wie der Vormund über die des Mündels oder der Ehefrau über die der Ehefrau, zu disponieren vermag und diese Stellung benutzt, wucherische Darlehne auf den Namen und aus den Mitteln des Mündels oder der Ehefrau zu gewähren, ohne daß diese davon wissen, mögen die Vorteile übrigens ganz oder teilweise ihrem Vermögen zufließen oder nur den Disponenten selbst bereichern. Daß überdies ein Dritter mit dem Darleiher hinsichtlich der Bewilligung und Auszahlung eines wucherischen Darlehns im Verhältnisse der Mitthäterschaft oder der Beihilfe und der Anstiftung stehen kann, ist selbstverständlich. Es ist also nur eine mögliche tatsächliche Gestaltung, nicht aber eine rechtlich notwendige Bedingung der Strafbarkeit einer Person wegen Wuchers, daß sie dazu ihr eigenes Geld benutzt, oder das Geschäft auf ihren eigenen Namen stellt, oder daß, wenn das eine oder das andere nicht der Fall, noch eine andere Person strafbar sei. Notwendig für den Thatbestand des strafbaren Wuchers ist nur, daß die ausbedungenen wucherischen Vorteile nach der Absicht dessen, der sie versprechen oder gewähren ließ, eine Gegenleistung des Darlehnsempfängers für die Nutzung des Kapitals sein sollten. Allein einer ausdrücklichen Feststellung dieser Absicht neben der Feststellung, daß die Vorteile für das Darlehn ausbedungen

worden sind, bedarf es gegenüber einer bloß materiellrechtlichen Revisionsbeschwerde nicht; eine rechtsirrtümliche Anwendung des §. 302a würde erst dann anzunehmen sein, wenn sich aus den Urteilsgründen ergäbe, daß die Vorteile, statt eines Äquivalentes für die Nutzung des Kapitals, lediglich eine Bezahlung für die auf die Vermittelung des letzteren verwandte Zeit und Mühe eines Dritten gewesen sind.

Hieraus folgt der Grund der ersten Beschwerde. Nach den Urteilsgründen war der Angeklagte, wie oben erörtert worden, nicht ein bloßer Unterhändler zwischen seiner Ehefrau und den C.'schen Eheleuten, sondern er war, da er das Darlehn gewährte, der Disponent bei Eingehung des Geschäftes, wenngleich, da nicht er, sondern seine Ehefrau Gläubigerin wurde, nur ein Disponent in fremden Angelegenheiten, also ein Geschäftsführer seiner Ehefrau. Festgestellt ist, daß er die als wucherlich vom Instanzrichter bezeichneten Vermögensvorteile für das Darlehn gewähren ließ. Der Name „Provision“ entscheidet nichts; es ist etwas sehr gewöhnliches, daß Wucherer sich übermäßige Vorteile für die Nutzung des von ihnen ausgeliehenen Geldes nicht unter dem Namen von Zinsen und dergleichen, sondern eben unter dem Namen einer Provision stipulieren, gerade wegen der Unbestimmtheit und Vieldeutigkeit dieses Ausdruckes und der daraus entspringenden Möglichkeit, die Erkenntnis des Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung zu erschweren. Allerdings ist in den Urteilsgründen auch davon die Rede, daß die vom Angeklagten zurückgehaltenen *M* 100 nach seiner Behauptung eine Entschädigung für Verluste, die er in Veranlassung des Geschäftes erlitten, hätten sein sollen. Allein diese Behauptung hat der Instanzrichter mit genügender Bestimmtheit dadurch für unwahr erklärt, daß er die *M* 100 als Provision bezeichnet; denn keinesfalls kann unter den Begriff einer solchen auch ein Schadensersatz gezogen werden.